

## **Mögliche Änderungen im Betriebsrentengesetz Stärkung der Tarifvertragsparteien / Gemeinsame Einrichtungen**

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Tariföffnungsklausel“ gestrichen.
- b) Absätze 3 und 5 werden aufgehoben, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Nach § 17 werden folgende § 17a und § 17b eingefügt:

### § 17a

#### Tariföffnungsklausel

- (1) Von den §§ 1a, 2, 3, 4, 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28 kann in Tarifverträgen abgewichen werden.
- (2) Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbart ist. Im Übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.
- (3) Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.

### § 17b

#### Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 kann in Tarifverträgen abgewichen werden, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien zu zahlen. Die gemeinsame Einrichtung muss als Pensionskasse oder Pensionsfonds organisiert sein. Sofern die Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 1 Satz 3 ausgeschlossen wird, ist die gemeinsame Einrichtung Pflichtmitglied in einem Sicherungsfonds nach Teil 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (2) Für die gemeinsame Einrichtung gelten die §§ 4a und 6 entsprechend.